



Wegehalterhaftung

Wenngleich die Jahreszeit und das Wetter derzeit noch zu Wanderungen und gemütlichen Herbstspaziergängen einladen, darf nicht übersehen werden, dass doch die kalte Jahreszeit naht. Nicht nur, aber vor allem in den Wintermonaten stellt sich regelmäßig die Frage, ob bzw. wer zur Verantwortung gezogen werden kann, also haftet, wenn Sie auf einem „Weg“ verunfallen. Die folgenden Ausführungen gelten selbstverständlich jahreszeitunabhängig, besonders häufig wird jedoch die Frage der Wegehalterhaftung

im Zusammenhang mit dem Winterdienst, also bei Schneefall, Glatteisbildung etc. wichtig. Selbstverständlich sind Sie als Verkehrsteilnehmer, sei es als Fußgänger, Radfahrer oder Autofahrer, verpflichtet, sich den Straßen- und Witterungsverhältnissen anzupassen, die situationsbedingt notwendige Sorgfalt walten zu lassen und die entsprechende „Ausrüstung“, wie festes Schuhwerk oder Winterreifen zu nutzen und Ihr Fahr- bzw. Gehverhalten den Witterungs- und Straßenverhältnissen anzupassen.

Wird jedoch durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist. Als Weg im Sinne des Gesetzes gilt dabei jede Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder bestimmte Arten des Verkehrs benutzt werden dürfen, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benutzerkreis bestimmt sind. Dazu gehören neben Straßen

und Gehwegen beispielsweise auch Mountainbike-Strecken, Zufahrten zu Parkhäusern, von jedermann benutzbare Privatstraßen, aber auch Forst- und Wanderwege oder Rodelbahnen und Langlaufloipen sowie Skipisten.

Eine mögliche Haftung des Wegehalters tritt nur im Falle der erlaubten Benutzung des Weges ein und entfällt, wenn die Unerlaubtheit der Nutzung erkennbar war. Ist beispielsweise eine Privatstraße durch einen Schranken abgesperrt oder mit einem entsprechenden Hinweisschild versehen, ist die Unerlaubtheit der Nutzung erkennbar. Halter des Weges ist derjenige, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung trägt bzw. die Verfügungsmacht über diesen Weg hat. Die Haftung des Wegehalters besteht für den mangelhaften Zustand des Weges. Maßgeblich für die Beurteilung einer allfälligen Mangelhaftigkeit ist das Verkehrsbedürfnis und die Zumutbarkeit entsprechender Maßnahmen. Welche Maßnahmen ein Wegehalter konkret zu ergreifen hat, hängt ab von der Art des Weges, besonders von seiner Widmung und der geografischen Situierung in der Natur. Dementsprechend wird zu unterscheiden sein, ob es sich um eine stark frequentierte Straße, eine wenig genutzte Gemeindestraße oder einen zwar zugänglichen, aber kaum frequentierten Forstweg handelt. Von der Verkehrssicherungspflicht mitumfasst sind im Übrigen auch die im Zuge eines Weges ge-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Wegehalterhaftung

legenen Brücken, Brückengeländer, Gräben, Stützmauern und ähnliches. Der vom Gesetzgeber geforderte Zustand des Weges richtet sich danach, was dem Halter zugemutet werden kann. Selbstverständlich ist der Wegehalter auch verpflichtet, den Zustand des Weges zu kontrollieren, um so dann notwendigenfalls die entsprechenden Maßnahmen treffen zu können. Selbstverständlich spielt auch die geografische Lage des Weges, ob dieser also im

stark frequentierten Gebiet oder weiter abseits liegt, ebenso eine Rolle wie die jahreszeitlichen Bedingungen. Bei der Beurteilung, ob der Halter eines Weges zur Haftung herangezogen werden kann, ist im Einzelnen zu prüfen, ob er alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, um eine gefahrlose Benutzung gerade dieses Weges sicherzustellen. Eine wesentliche Einschränkung der Wegehalterhaftung ergibt sich im Übrigen daraus, dass der Wegehalter

für den Ersatz eines Schadens nur haftet, sofern er oder „einer seiner Leute“ den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Dies bedeutet, dass der Wegehalter nur dann haftet, wenn er bewusst oder doch auffallend sorglos die entsprechenden Maßnahmen unterlässt.

Auch zu diesem Themenkreis stehe ich gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger**

nach Terminvereinbarung.
Anmeldung im Markt-
gemeindeamt Wagna:
T 03452 82582

§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER

Dechant-Thaller-Straße 22, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at

